



Gemeinsame Abwasserentsorgung Glandorf – Bad Laer

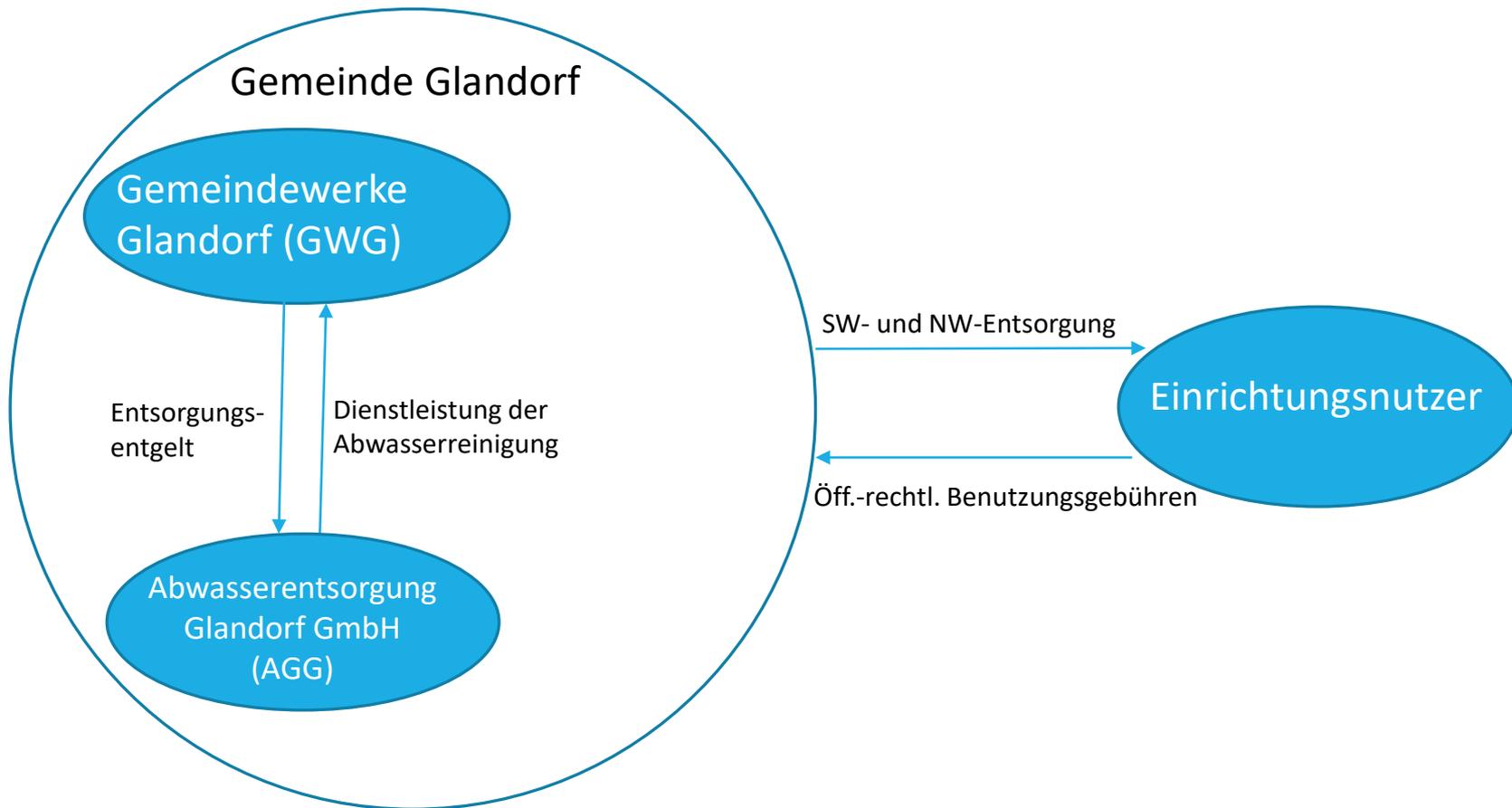
28. APRIL 2020

Agenda

1. Gemeinde Glandorf / Gemeinde Bad Laer agieren wie bisher (Opportunität)
2. Dienstleistungsvertrag (AGG mbH ist reiner Dienstleister für Gemeinde Bad Laer)
3. Gemeinsame Entsorgungs-GmbH
4. Gründung eines gemeinsamen Zweckverbandes/ AÖR
5. Zusammenarbeit im südlichen Osnabrücker Land
6. Betriebsführung durch einen Dritten
7. Beitritt zu z.B. TEO AÖR in NRW und/oder komplette Betriebsführung durch diese AÖR

1. Grundlagen

Ausgangssituation Glandorf



Gemeindewerke Glandorf (GWG)

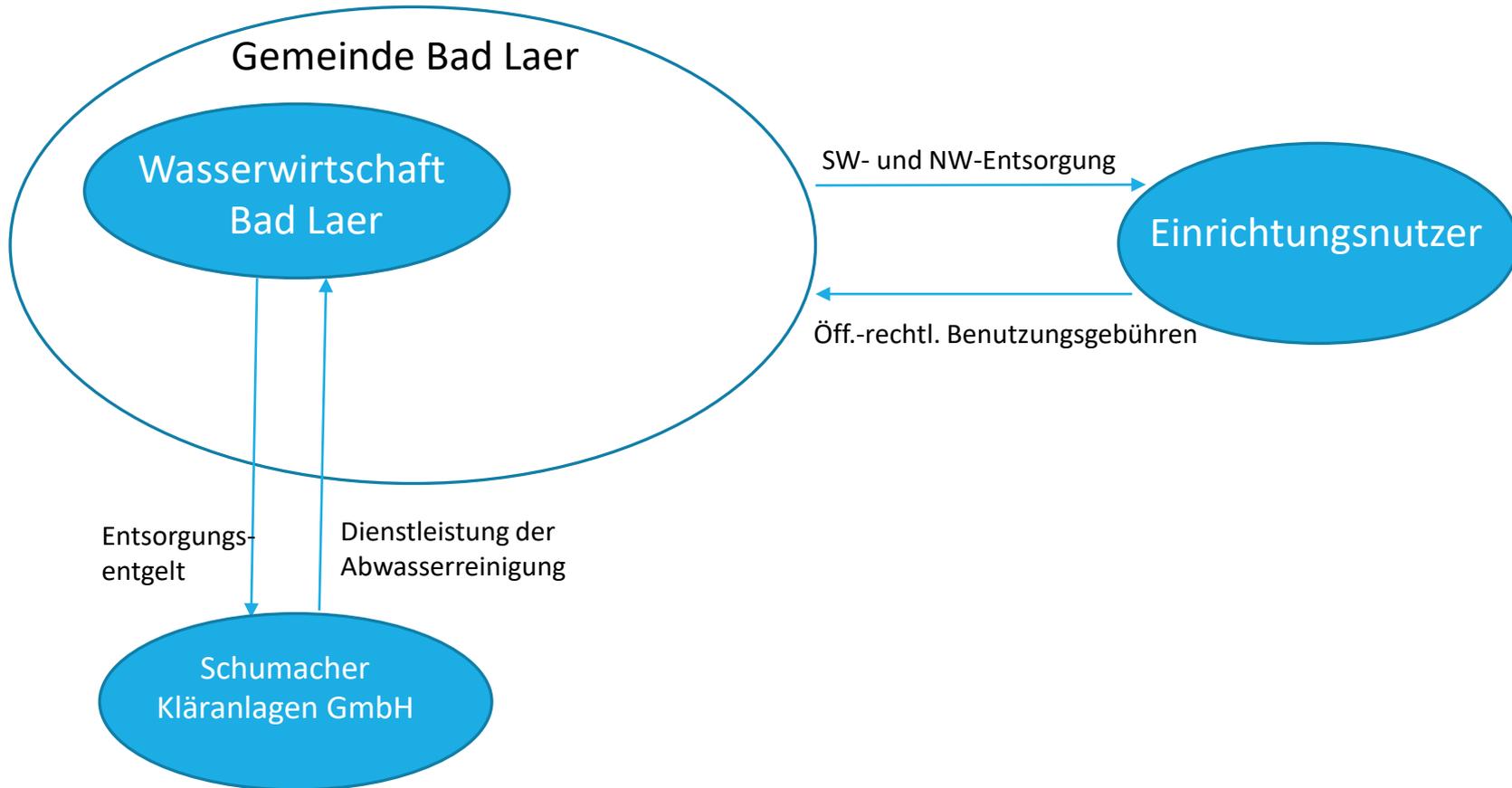
- Eigenbetrieb der Gemeinde Glandorf mit folgenden Betriebszweigen:
 - Wasserwerk
 - Schmutzwasserentsorgung
 - Niederschlagswasserentsorgung
 - Hallenbad
- Baut und betreibt die SW- und NW-Netze

Abwasserentsorgung Glandorf GmbH (AGG)

- Tochtergesellschaft der GWG
- Zuständig für Bau und Betrieb der Kläranlage
- Abrechnung der Entsorgungsleistungen erfolgt auf Vollkostenbasis mit Endabrechnung
- Kein eigenes Personal, Personalgestellung erfolgt durch die Gemeinde Glandorf

1. Grundlagen

Ausgangssituation Bad Laer



Wasserwirtschaft Bad Laer

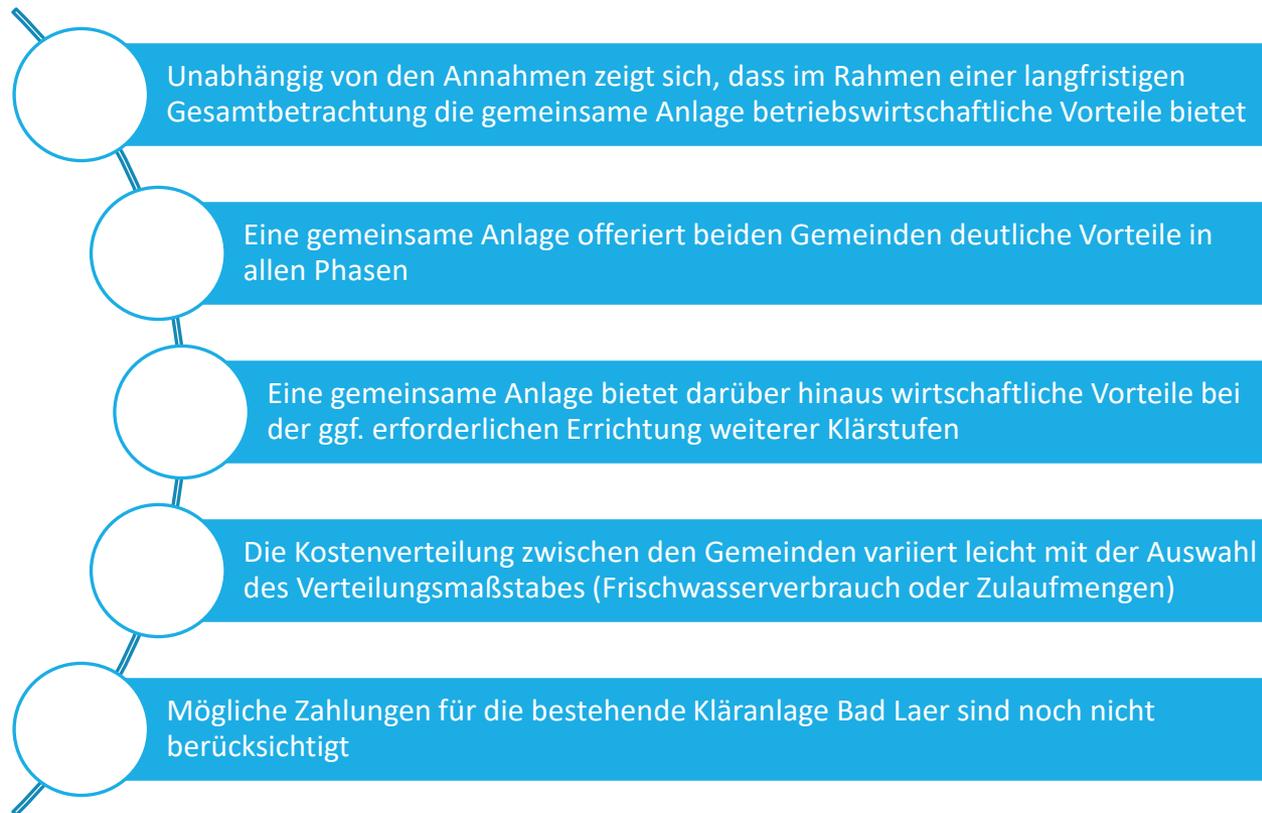
- Eigenbetrieb der Gemeinde Bad Laer mit folgenden Betriebszweigen:
 - Wasserwerk
 - Schmutzwasserentsorgung
 - Niederschlagswasserentsorgung
- Baut und betreibt die SW- und NW-Netze

Schumacher Kläranlagen GmbH

- Betreibervertrag mit der Gemeinde Bad Laer zur Schmutzwasserreinigung
- Eigentümerin der Kläranlage in Bad Laer
- Leistungserbringung mit eigenem Personal

1. Grundlagen

Kernaussagen der Voruntersuchung



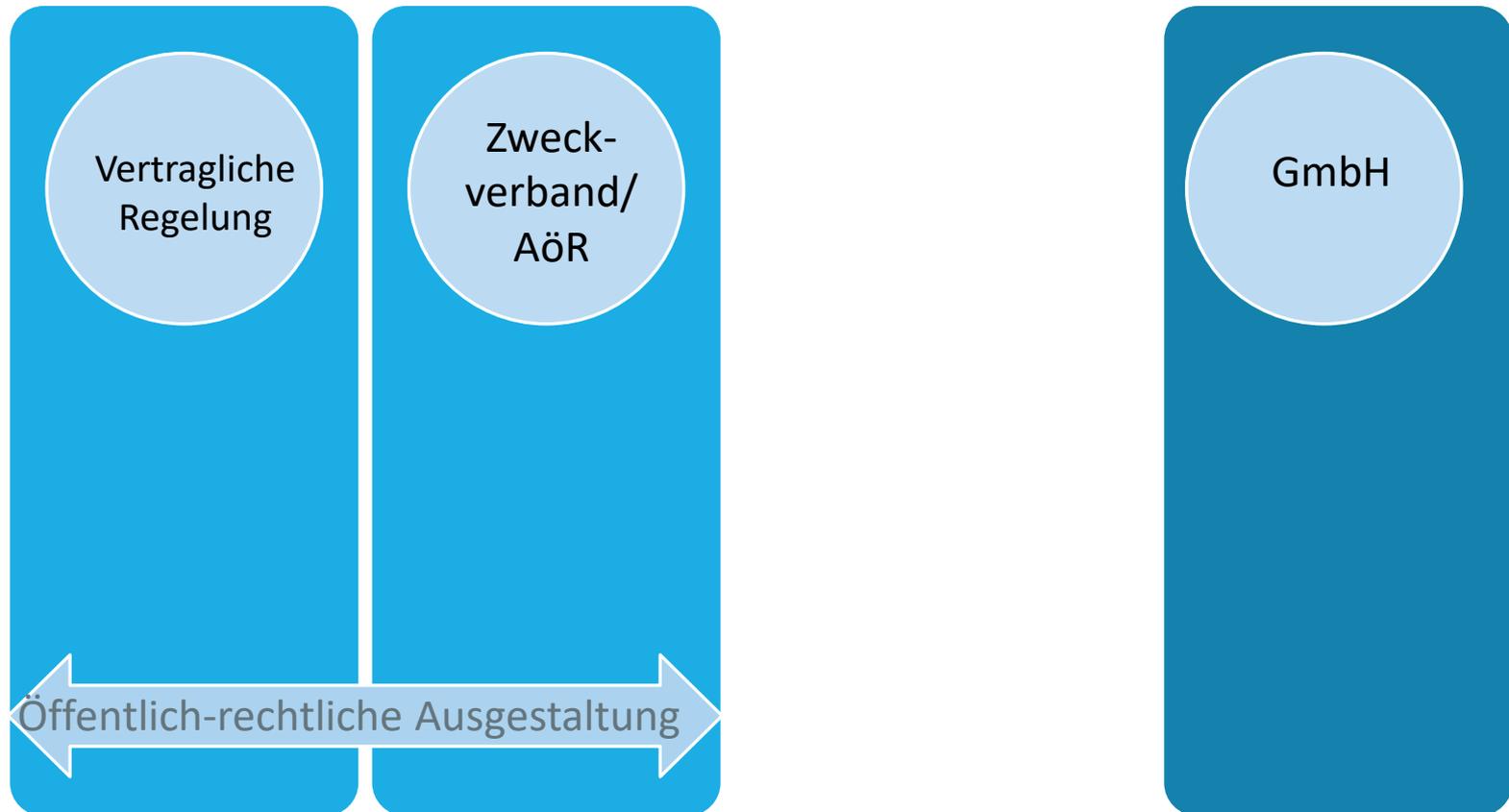
1. Grundlagen

Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise



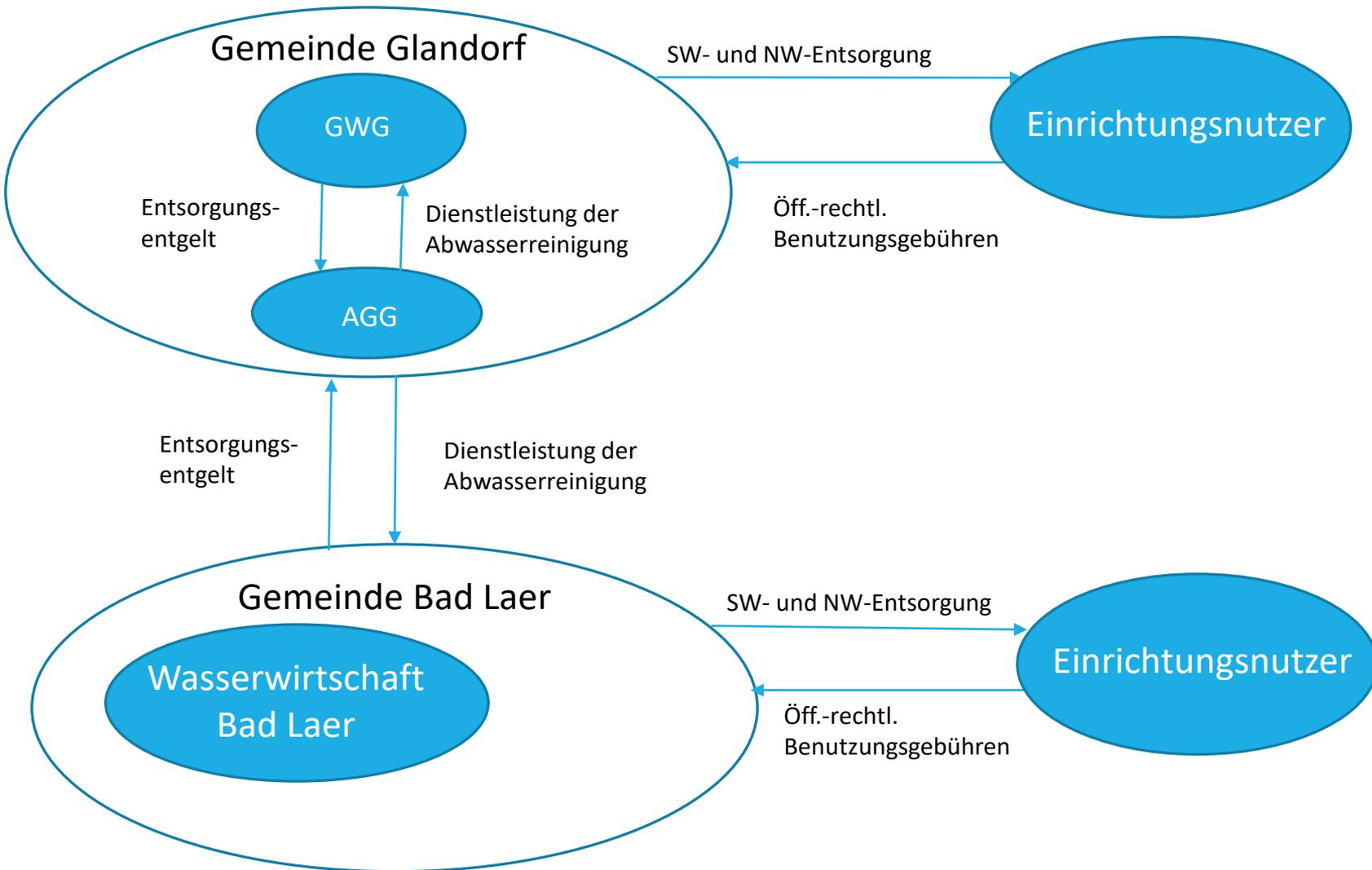
1. Grundlagen

Ausgewählte Handlungsalternativen



2. Dienstleistungsvertrag

Darstellung im Modell



2. Dienstleistungsvertrag

Betriebswirtschaftliche und gebührenrechtliche Aspekte (1)

- Die AGG errichtet die erforderlichen Anlagen zur Abwasserreinigung einschließlich der Transporteinrichtungen;
- Da die AGG vorsteuerabzugsberechtigt ist, erfolgt die Bilanzierung zu Nettowerten, ebenso kann im laufenden Betrieb auf alle Eingangsrechnungen mit Umsatzsteuerausweis ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden;
- Das Reinigungsentgelt (netto) wird den Gemeinden nach einem verursachungsgerechten Verteilungsschlüssel in Rechnung gestellt, auf das Reinigungsentgelt fällt entsprechend Umsatzsteuer an;
- Die Gemeinde Bad Laer kann sich grundsätzlich mit einem Baukostenzuschuss an den Investitionskosten beteiligen. Der Baukostenzuschuss wirkt sich über jährliche Auflösungserträge entgeltmindernd aus.

2. Dienstleistungsvertrag

Betriebswirtschaftliche und gebührenrechtliche Aspekte (2)

- Für die hoheitliche Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung sind die Kommunen nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Das Reinigungsentgelt (brutto) ist als Entgelt für Fremdleistungen grundsätzlich gebührenfähig;
- Entscheidend für die Ansatzfähigkeit ist die Wahrung des gebührenrechtlichen Erforderlichkeitsprinzips, bei Vergabe ohne Ausschreibung ist die Erforderlichkeit anhand des Preisrechts zu beurteilen (OVG Lüneburg, Urteil vom 17.07.2012).

Dienstleistungsvertrag

Fragen:

1. Wer baut die Druckrohrleitung?
2. Wer kauft die restliche Kläranlage Bad Laer?

Antwort: die GmbH, weil Sie vorsteuerabzugsberechtigt ist!

Finanzierung: Zuschuss Bad Laer = umsatzsteuerpflichtig! Spätere Belastung ist geringer für Bad Laer

Finanzierung: Kredit = umsatzsteuerfrei! Spätere Belastung ist höher für Bad Laer

Die reine Dienstleistungserbringung ist steuerlich wie bisher einzuschätzen. (USt = ja)

Abweichung: Für die Entgelte an Bad Laer muss die GmbH einen Gewinnaufschlag nehmen!
Ansonsten Begünstigung der Gemeinde Bad Laer. Für Glandorf ändert sich nichts.

Frage: Kauf Grundstücke für DRL oder Wege/Leistungsrechte?

Frage: Grunderwerbsteuerbelastung bei Kauf der alten Kläranlage (inkl. Grundstücken)

2. Dienstleistungsvertrag- rechtliche Einschätzung



- Eine Zweckvereinbarung über die Durchführung der Aufgabe der Abwasserreinigung ist nach § 5 NKomZG zulässig.
- Eine Übertragung der Aufgabe auf die AGG ist im Fall einer reinen Zweckvereinbarung nicht möglich.
(§ 5 Abs. 2 S. 1 NKomZG)
- Die Beauftragung der AGG durch Bad Laer stellt einen Dienstleistungsauftrag i. S. d. § 103 Abs. 4 GWB dar.
 - Dieser Dienstleistungsauftrag ist grundsätzlich nach den vergaberechtlichen Vorschriften ausschreibungspflichtig.
 - Unter Umständen kann jedoch eine vergabefreie öff.-öff. Zusammenarbeit gemäß § 108 Abs. 6 GWB gestaltet werden.

2. Dienstleistungsvertrag- rechtliche Einschätzung



- Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit nach § 108 Abs. 6 GWB sind:
 - Ein Vertrag **begründet oder erfüllt** eine **Zusammenarbeit** zwischen öffentlichen Auftraggebern.
 - Die Kooperation soll sicherstellen, dass die beteiligten öffentlichen Auftraggeber von ihnen zu erbringende **öffentliche Dienstleistungen** im Hinblick auf die **Erreichung gemeinsamer Ziele** ausführen.
 - Die Zusammenarbeit wird ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem **öffentlichen Interesse** bestimmt.
 - Der Anteil des **Drittgeschäfts** jedes beteiligten Auftraggebers im von der Kooperation erfassten Tätigkeitsbereich liegt **unter 20 %**.

2. Dienstleistungsvertrag- rechtliche Einschätzung



- ⦿ Die Zusammenarbeit muss auf einem **kooperativen Konzept** beruhen.
 - ⦿ Jeder Beteiligte muss einen **Beitrag zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung** erbringen.
 - ⦿ Die Übernahme wesentlicher vertraglicher Pflichten ist nicht erforderlich. Die Beteiligten müssen lediglich überhaupt einen Beitrag zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung leisten.
 - ⦿ Zu leistende Beiträge müssen **nicht identisch** sein.
- **Gegenseitige Pflichten müssen über ein normales Auftraggeber-Auftragnehmer-Verhältnis hinausgehen.**

2. Dienstleistungsvertrag- rechtliche Einschätzung



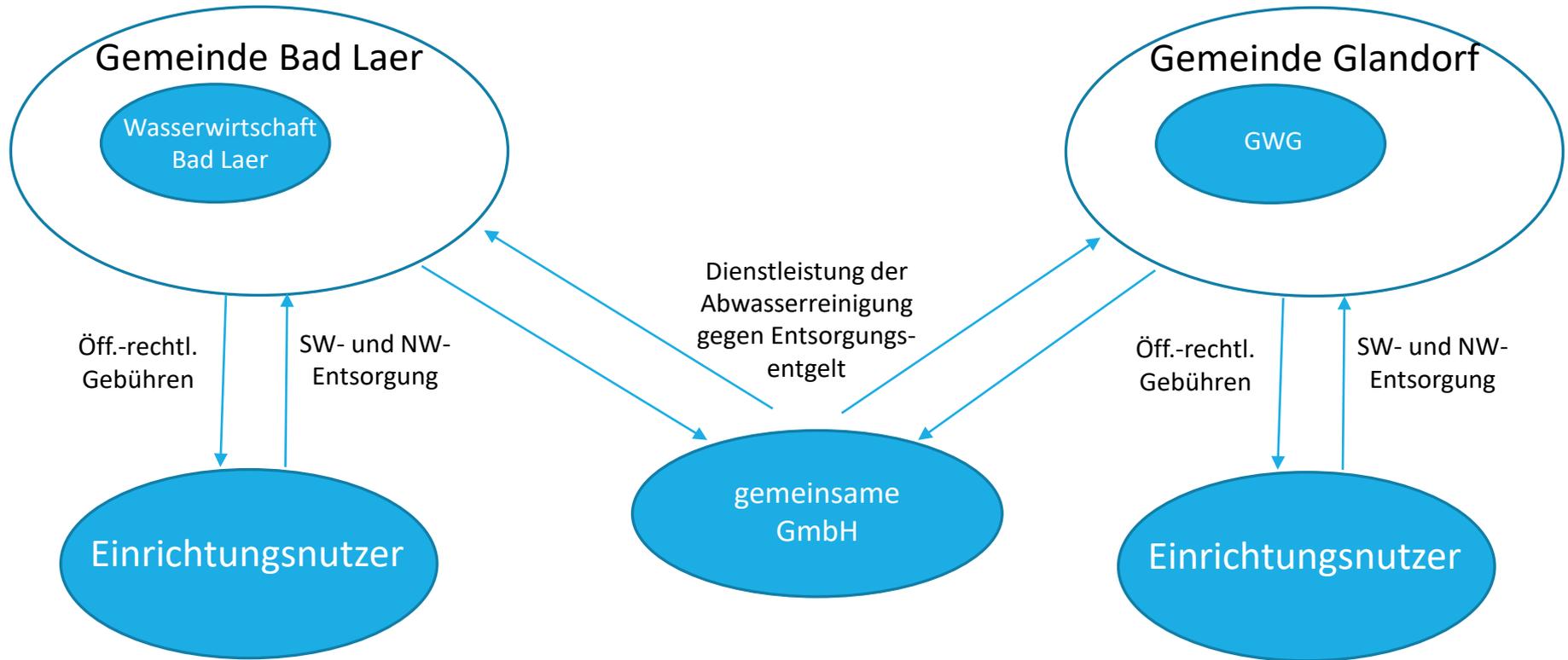
Faustregeln:

- ☉ Die Finanztransfers zwischen den Partnern dürfen nur der Kostendeckung dienen und **nicht der Gewinnerzielung**.
- ☉ Die Tätigkeitsanteile müssen nicht vergleichbar sein.
- ☉ Der reine **Leistungsbezug** ist aber keine Zusammenarbeit.
- ☉ Die Zulässigkeit und Grenzen von vergabefreier öff.-öff. Zusammenarbeit sind bisher gerichtlich noch nicht geklärt.
- ☉ Es gibt allerdings aktuell zwei Vorlagen beim EuGH, die sich mit solchen Kooperationen beschäftigten. Das Ergebnis dieser Verfahren steht noch aus. Es besteht deshalb eine nicht unerheblich **Rechtsunsicherheit** bei der Gestaltung einer vergabefreien öff.-öff. Zusammenarbeit.

- Für Glandorf: Wenig Änderung am Status Quo +
- Für Bad Laer: Wenig Einfluss und Mitsprache, vertragliche Ausgestaltung entscheidend -
- Aus betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Sicht mit den bisherigen Gestaltungen vergleichbar +
- Abhängig von der vertraglichen Ausgestaltung: Das unternehmerische Risiko liegt im Wesentlichen bei der Gemeinde Glandorf -
- Lose Verbindung bei hohen Investitionen -
- Erhebliche vergaberechtliche Risiken -

3. Gemeinsame Entsorgungs-GmbH

Darstellung im Modell



3. Gemeinsame Entsorgungs-GmbH

Betriebswirtschaftliche und gebührenrechtliche Aspekte

- Hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen und gebührenrechtlichen Aspekten gibt es keine wesentlichen Änderungen zum Modell der rein vertraglichen Regelung;
- Ebenso wie bei der unter 2. dargestellten Variante ist die gemeinsame Gesellschaft vorsteuerabzugsberechtigt und auf das den Gemeinden in Rechnung zu stellende Entsorgungsentgelt ist Umsatzsteuer zu erheben;
- Bei gleichen Rahmenbedingungen sollten sich zwischen den Modellen zu 2. und 3. keine nennenswerten Unterschiede in der Gebührenbelastung der jeweiligen Einrichtungsnutzer ergeben.

3. Gemeinsame Entsorgungs-GmbH

1. Kapitalaufstockung durch Bad Laer
2. Anteilsverkauf von Glandorf an Bad Laer

Zu 3.1 Kapitalaufstockung

Die GmbH wird ein Gemeinschaftsunternehmen der beteiligten Kommunen Glandorf und Bad Laer. Die Beteiligungsverhältnisse können 50:50 oder ein anderes Verhältnis sein.

Glandorf hält derzeit 100% mit 750.000 € Stammkapital.

Bei einer **Kapitalaufstockung** muss Bad Laer für 50% der Anteile 750.000 € einzahlen. Für 25% = 250.000 €. Das unterstellt, dass keine stillen Reserven in der GmbH enthalten sind. Ansonsten bei stillen Reserven = Schenkungssteuergefahr.

Die GmbH erbringt grundsätzlich Dienstleistungen (mit Umsatzsteuer) an die beiden beteiligten Kommunen. Bei beiden Gesellschaftern ist grundsätzlich die verdeckte Gewinnausschüttung zu vermeiden. Ansonsten kann die Kläranlagendienstleistung wie bisher erfolgen.

Keine Grunderwerbsteuer, weil keine Anteilsvereinigung. Ggf. Grunderwerbsteuer aus Kauf der alten Kläranlage. Keine KSt/GewSt bei der Aufstockung. Kein Verlust des Verlustvortrages.

Zu 3.2 Anteilsverkauf

Die GmbH wird Gemeinschaftsunternehmen der beteiligten Kommunen Glandorf und Bad Laer. Die Beteiligungsverhältnisse können 50:50 oder ein anderes Verhältnis sein.

Glandorf hält derzeit 100% mit 750.000 € Stammkapital.

Bei einem Anteilsverkauf muss Bad Laer 375.000 € für 50% an Glandorf zahlen. Damit würde unterstellt, dass keine stillen Reserven in der GmbH enthalten sind. Der Verkauf wäre bei der Gemeinde Glandorf steuerfrei (bei stillen Reserven 8b KStG 5%). Der Verkauf wäre nicht umsatzsteuerpflichtig.

Die GmbH erbringt grundsätzlich Dienstleistungen (mit Umsatzsteuer) an die beiden beteiligten Kommunen. Bei beiden Gesellschaftern ist grundsätzlich die verdeckte Gewinnausschüttung zu vermeiden. Ansonsten kann die Kläranlagendienstleistung wie bisher erfolgen.

Keine Grunderwerbsteuer, weil keine Anteilsvereinigung. Ggf. Grunderwerbsteuer aus Kauf der alten Kläranlage. Keine KSt/GewSt beim Kauf. Kein Verlust des Verlustvortrages.

3. Gemeinsame Entsorgungs-GmbH – rechtliche Einschätzung



- Die Gründung einer gemeinsamen, neuen GmbH oder die Beteiligung an der bestehenden AGG durch Bad Laer ist unter den Voraussetzungen des § 137 NKomVG zulässig.
- Die Übertragung der Aufgabe auf die gemeinsame GmbH ist nicht möglich (§ 97 Abs. 1 Satz 2 NWG, § 5 Abs. 2 S. 1 NKomZG)
- Die Beauftragung der gemeinsamen GmbH durch Glandorf und Bad Laer stellt jeweils einen Dienstleistungsauftrag i. S. d. § 103 Abs. 4 GWB dar.
 - Dieser Dienstleistungsauftrag ist grundsätzlich nach den vergaberechtlichen Vorschriften ausschreibungspflichtig.
 - Unter Umständen ist aber eine vergabefreie Inhouse-Beauftragung nach § 108 Abs. 4 GWB möglich.

3. Gemeinsame Entsorgungs-GmbH – rechtliche Einschätzung



☉ Für eine Inhouse-Vergabe müssen folgende Kriterien erfüllt werden, § 108 GWB:

1. Kontrollkriterium

- ☉ Der Auftraggeber übt über den Auftragnehmer eine ähnliche Kontrolle wie über eigene Dienststellen aus.
- ☉ Es reicht eine gemeinsame Kontrolle mit anderen öffentl. Auftraggebern aus (§ 108 Abs. 4 GWB).

2. Wesentlichkeitskriterium

- ☉ Der Auftragnehmer führt zu mehr als 80 % Aufgaben aus, mit denen er betraut wurde
 - ☉ durch den bzw. die ihn kontrollierenden öffentl. Auftraggeber oder
 - ☉ durch eine andere von diesem/-n kontrollierte juristische Person.

3. Beteiligungskriterium

- ☉ An dem Auftragnehmer besteht keine direkte private Kapitalbeteiligung.

3. Gemeinsame Entsorgungs-GmbH – rechtliche Einschätzung



- ☉ Das Kontrollkriterium wird bei einer Beteiligung von zwei öffentl. Auftraggebern unter folgenden Voraussetzungen erfüllt, § 108 Abs. 5 GWB:
 - ☉ Die Auftraggeber üben gemeinsam ausschlaggebenden Einfluss auf strategische Ziele und wesentliche Entscheidungen des Auftragnehmers aus.
 - ☉ Alle öffentl. Auftraggeber sind in beschlussfassenden Gremien beteiligt.
 - ☉ Der Einfluss auf die strategischen Ziele und wesentlichen Entscheidungen des Auftragnehmers besteht nur gemeinsam.
 - ☉ Der Auftragnehmer verfolgt keine Interessen, die den Interessen der öffentl. Auftraggeber zuwiderlaufen.

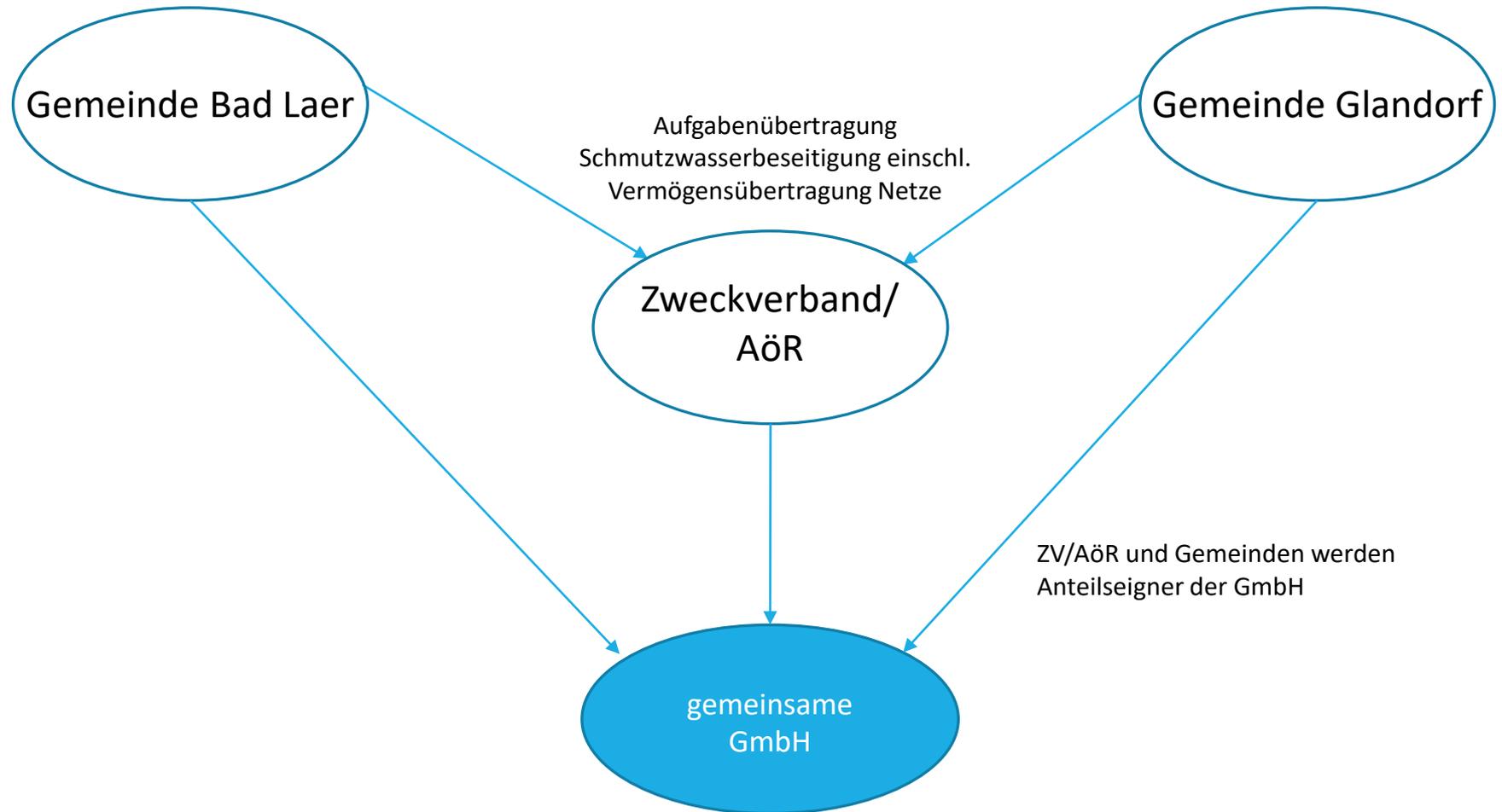
3. Gemeinsame Entsorgungs-GmbH

Bewertung

- Aus betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Sicht mit den bisherigen Gestaltungen vergleichbar; 
- Unternehmerische Risiken werden gleichmäßig auf beide Kommunen verteilt. 
- Gemeinsame Kontrolle über die gemeinsame Kläranlage 
- Vergaberechtlich unter den genannten Voraussetzungen in zulässiger Weise gestaltbar 

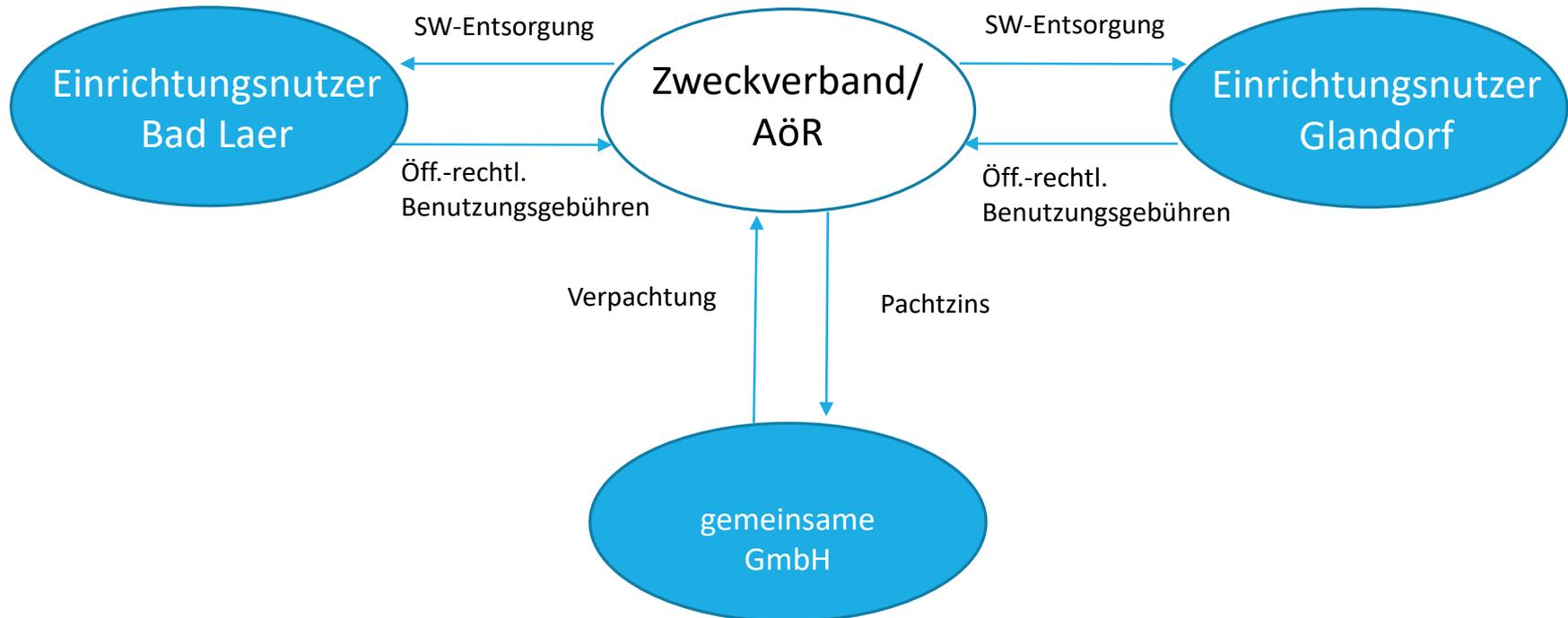
4. Gründung eines gem. Zweckverbandes/AöR

Darstellung im Modell



4. Gründung eines gem. Zweckverbandes/AöR

Gebührenerhebung durch Zweckverband/AöR



4. Gründung eines gem. Zweckverbandes/AöR

Betriebswirtschaftliche und gebührenrechtliche Aspekte

- Die gemeinsame Gesellschaft errichtet die erforderlichen Anlagen zur Abwasserreinigung einschließlich der Transporteinrichtungen;
- Die Gemeinden Bad Laer und Glandorf errichten gemeinsam eine AöR und übertragen der Anstalt jeweils die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der für die Aufgabendurchführung vorhandenen Schmutzwasseranlagen;
- Die AöR als hoheitlicher Aufgabenträger pachtet die Anlagen der GmbH und führt die Aufgabe mit eigenem Personal durch;
- Die anfallenden Kosten werden verursachungsgerecht dem jeweiligen Entsorgungsgebiet zugeordnet. Für jedes Entsorgungsgebiet werden eigene SW-Gebühren kalkuliert und durch die AöR erhoben.
- Die AöR ist für die hoheitliche Tätigkeit nicht vorsteuerabzugsberechtigt, muss allerdings auf die erhobenen Schmutzwassergebühren keine Umsatzsteuer erheben.

4. Gründung eines gem. Zweckverbandes/AöR

Betriebswirtschaftliche und gebührenrechtliche Aspekte

- Ziel dieses Modells ist es, die durch die Umsatzsteuerpflicht des Entsorgungsentgeltes bedingten Mehrbelastungen der Gebührenzahler zu minimieren;
- Mehrbelastungen treten insbesondere durch die Umsatzsteuer auf die im Entsorgungsentgelt enthaltenen Personalkosten der GmbH auf;
- Bei der in 2019 durchgeführten Kostenvergleichsrechnung wurden die Personalkosten einer gemeinsamen Kläranlage mit 430 T€ in Ansatz gebracht. Durch ein Pachtmodell könnte demnach die auf die Personalkosten anfallende Umsatzsteuer (81 T€) vermieden werden;
- Dem dargestellten Einspareffekt sind die zusätzlich anfallenden Kosten der AöR entgegen zu rechnen.

4. Gründung eines gemeinsamen Zweckverbandes/ AÖR

1. Ohne Vermögensübertragung

- a. Verpachtung der GmbH an die AÖR
- b. GmbH ist reiner Dienstleister für die AÖR

2. Ohne Vermögensübertragung aber GmbH wird Gemeinschaftsunternehmen

- a. Verpachtung der GmbH an die AÖR
- b. GmbH ist reiner Dienstleister für die AÖR

3. Ohne Vermögensübertragung und GmbH wird aufgegeben

- a. Verschmelzung der GmbH auf die AÖR
- b. Rauskauf der Kläranlage und Aufgabe der GmbH

4. Mit Vermögensübertragung

Die **Varianten zu 4.1/4.2/4.3** sind steuerlich **nachteilig**, weil bei allen Varianten die Personalkosten (entweder auf Ebene der GmbH oder der AöR) mit Umsatzsteuer belegt werden und somit die Gebühr belasten. **Kein Vorteil gegenüber den bisherigen GmbH-Varianten 2 und 3.**

Bei **4.3** käme zusätzlich der Nachteil/Gefahr der Grunderwerbsteuer hinzu.

Die AöR ohne Vermögen und ohne Aufgabe ist ab 01.01.2021 (bzw. ab Einführung des § 2b UStG) **immer** umsatzsteuerpflichtig als Dienstleister gegenüber den externen Gebührenhaushalten.

- 4. Gründung eines gemeinsamen Zweckverbandes/ AöR**
 - 4. Mit Vermögensübertragung
 - a. Verpachtung der GmbH
 - b. GmbH als Tochter
 - c. GmbH wird verschmolzen/aufgegeben

Die **Variante 4.4.a (Pacht)** ist steuerlich aufwendiger, entlastet aber von der Umsatzsteuer auf die Personalkosten.

- Das Personal wird ausschließlich bei der AÖR mit Vermögen und mit Aufgabe gehalten.
- Die Kläranlage (+ DRL/alte Kläranlage) wird lediglich gepachtet.
- Hier ergibt sich ein Grundproblem, da die GmbH bei einer Verpachtung an einen Nicht-Unternehmer (wie die AÖR mit Vermögen und Aufgabe) nicht nach § 9 UStG zur Umsatzsteuer optieren kann (§ 4 Nr. 12a UStG). Damit entfällt der Vorsteuerabzug. Da aber die Investition auch in der Vergangenheit wieder in der Abrechnung mit den Gebührenhaushalten mit USt belastet wurden, ergibt sich für den GebührenHH kein Unterschied.
- Lediglich die Umsatzsteuer auf die Personalkosten wird vollständig (!) eingespart.
- Allerdings ergeben sich bei der GmbH aufgrund § 15a UStG Korrekturen der Vorsteuerbeträge der Jahre 2020 und davor (Liquiditätsproblem).

Bei **Variante 4.4.b (GmbH als Tochter ZV/ AöR)** ergibt sich wieder eine Belastung der Personalkosten mit USt. Eine USt-Organschaft ist nicht möglich.

Bei **Variante 4.4.c (GmbH wird verschmolzen/ aufgegeben)** würde grundsätzlich umsatzsteuerlich der gleiche Fall wie 4.4.a vorliegen. Allerdings fällt hier unnötiger Weise Grunderwerbsteuer auf die Glandorfer Kläranlage an. Daher ist diese Variante schlechter als Variante 4.4.a.

4. Gemeinsamer Zweckverband/AöR – rechtliche Einschätzung



☉ Gemeinsame Zweckverband

- ☉ zulässig nach §§ 7 ff. NKomZG
- ☉ Eine Übertragung der Aufgabe ist in diesem Fall möglich (§ 7 Abs. 1 NKomZG).
- ☉ Der Zweckverband kann bei einer Aufgabenübertragung Gebühren erheben (§ 8 Abs. 2 NKomZG).
- ☉ Die Beteiligung des Zweckverbandes an einer GmbH ist möglich (§ 7 Abs. 2 NKomZG i. V. m. §§ 136 ff. NKomVG).
- ☉ Es besteht aber eine Prüfungspflicht nach § 7 Abs. 5 NKomZG:
 - ☉ Ist eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch den Abschluss einer Zweckvereinbarung möglich?
 - ☉ Ist es zulässig und wirtschaftlicher, wenn die Tochtergesellschaft des Zweckverbandes (GmbH) unmittelbar durch Gemeinden getragen wird?

4. Gemeinsamer Zweckverband/AÖR – rechtliche Einschätzung



🌀 Gemeinsame AÖR

- 🌀 zulässig nach §§ 3, 4 NKomZG i. V. m. §§ 141 ff. NKomVG
- 🌀 Eine Übertragung der Aufgabe ist ganz oder teilweise möglich (§ 3 Abs. 2 NKomZG i. V. m. § 143 Abs. 1 NKomVG).
- 🌀 Die AÖR kann bei einer Aufgabenübertragung Gebühren erheben (§ 3 Abs. 2 NKomZG i. V. m. § 143 Abs. 2 NKomVG).
- 🌀 Die Beteiligung der AÖR an einer GmbH ist möglich (§ 3 Abs. 2 NKomZG i. V. m. § 141 Abs. 3 NKomVG).

4. Gemeinsamer Zweckverband/AöR – rechtliche Einschätzung



- Kommunen können durch Vereinbarung
 1. eine gemeinsame kommunale Anstalt errichten,
 2. sich an einer bestehenden gemeinsamen kommunalen Anstalt als weitere Träger beteiligen und
 3. im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über eine Umwandlung
 - a) bestehende Eigenbetriebe,
 - b) Unternehmen und Einrichtungen, die als Eigenbetriebe geführt werden können,
 - c) Einrichtungen, die wirtschaftlich selbständig geführt werden oder geführt werden dürfen,
 - d) Unternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform, an denen alle Anteile die Kommunen halten, die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt werden wollen,in eine gemeinsame kommunale Anstalt einbringen. (§ 3 Abs. 1 NKomZG)

4. Gemeinsamer Zweckverband/AöR – rechtliche Einschätzung



- Die Aufgabenübertragung von den Gemeinden auf einen Zweckverband oder eine AöR ist kein öff. Auftrag i. S. d. § 103 GWB,
 - da es sich nicht um die Beschaffung von Leistungen gegen Entgelt handelt.
 - Es besteht deshalb keine Ausschreibungspflicht.
- Die Beauftragung des Zweckverbands oder der AöR durch die Gemeinden mit der Durchführung der Aufgabe stellt jeweils einen Dienstleistungsauftrag i. S. d. § 103 Abs. 4 GWB dar.
 - Dieser Dienstleistungsauftrag ist grundsätzlich nach den vergaberechtlichen Vorschriften ausschreibungspflichtig.
 - Unter Umständen ist aber eine vergabefreie Inhouse-Beauftragung nach § 108 Abs. 4 GWB möglich.

4. Gemeinsamer Zweckverband/AöR – rechtliche Einschätzung



- Die Beauftragung der GmbH durch den Zweckverband oder die AöR mit der Abwasserreinigung stellt einen Dienstleistungsauftrag i. S. d. § 103 Abs. 4 GWB dar.
 - Dieser Dienstleistungsauftrag ist grundsätzlich nach den vergaberechtlichen Vorschriften ausschreibungspflichtig.
 - Ein Inhouse-Vergabe unter Schwestergesellschaften bei Beteiligung mehrerer Auftraggeber ist gesetzlich nicht geregelt. Rechtsprechung hierzu gibt es noch nicht.
 - Denkbar ist eine Inhouse-Vergabe unter Schwestergesellschaften m. E. nur dann, wenn die Anteilseigner identisch sind, da andernfalls eine Umgehung vergaberechtlicher Vorschriften möglich ist.
 - Eine Inhouse-Vergabe wäre danach nur denkbar, wenn auch Bad Laer an der GmbH beteiligt wird.

4. Gemeinsamer Zweckverband/AöR – rechtliche Einschätzung



- Verpachtung der Kläranlage von der GmbH an den Zweckverband oder die AöR
 - Es besteht keine Ausschreibungspflicht bei einer Verpachtung (§ 107 Abs. 1 Nr. 2 GWB).
 - Der Pachtzins muss mindestens alle Aufwendungen decken (§ 149 NKomVG). Eine Verpachtung ist nur zum vollen Wert zulässig (§ 125 NKomVG).

- Schaffung eines neuen ZV/ AöR mit organisationsformbedingten Kosten -
- Möglichkeit zur Minderung der Gebührenbelastung (nur in der Variante mit Vermögens- und Aufgabenübertragung) +
- Unternehmerische Risiken werden gleichmäßig auf beide Kommunen verteilt. +
- Gemeinsame Kontrolle über die gemeinsame Kläranlage +
- Vergaberechtlich unter den genannten Voraussetzungen in zulässiger Weise gestaltbar +
- Bei Vermögensübertragung: Handlungsbedarf hinsichtlich der zukünftigen Ausgestaltung der bisherigen Eigenbetriebe -
- Beteiligung weiterer Kommunen ist möglich +

- Eine weitergehende Zusammenarbeit mit weiteren Aufgabenträgern z. B. zur besseren Ausnutzung vorhandener Kläranlagenkapazitäten wäre als technische Fragestellung zunächst durch ein Ingenieurbüro zu prüfen;
- Es ist von hohen Investitionskosten (Bau weiterer Druckrohrleitungssysteme einschl. Pumpwerke) auszugehen;
- Ein betriebswirtschaftlicher Vorteil derartiger Investitionen bei Ableitung von Schmutzwasserteilströmen ist schwer vorstellbar;
- Die Bündelung von kaufm. und/oder technischen Betriebsführungsleistungen ist grundsätzlich möglich und kann wirtschaftliche Vorteile bieten;
- Ein Zusammenarbeit kann auf Basis der vorgestellten Modellvarianten erfolgen;
- Die Vermeidung von umsatzsteuerlichen Mehrbelastungen ist nur bei Aufgabenübertragung auf einen ZV/ AÖR darstellbar.

In der **Variante 5** geht es letztlich um den Aufbau einer interkommunalen Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften.

Diese Tätigkeit wird ab 01.01.2021 (bzw. Einführung § 2b UStG) umsatzsteuerpflichtig, sofern die Kommunen Leistungen an Dritte weiterberechnen.

Das bedeutet aber auch, dass die Vorsteuer aus diesen Investitionen gezogen werden können. Bestenfalls könnte die Variante 5 daher für den jeweiligen Betreiber der DRL steuerneutral sein. Der Gebührenzahler wäre aber belastet mit Umsatzsteuer. Hier ergeben sich keinerlei Spareffekte.

Zudem ist ein hoher Abrechnungsaufwand gegeben. Es müsste zudem überlegt werden, wie mit den Leerzeiten umgegangen werden soll.

- In allen Modellvarianten besteht die Möglichkeit, einen Dritten mit der kaufmännischen und/oder technischen Betriebsführung der Abwasserbeseitigung zu beauftragen;
- Ein derartiger Auftrag ist grundsätzlich ausschreibungspflichtig;
- Das Betriebsführungsentgelt ist umsatzsteuerpflichtig und führt ggf. zu einem Mehraufwand in den Abwassergebühren;
- Ebenso ist zu berücksichtigen, dass ein Betriebsführer eine Gewinnerzielungsabsicht hat, die zwar eventuell durch ein effizienteres Handeln ausgeglichen werden kann, ansonsten aber als belastender Effekt in der Gebührenentwicklung zu berücksichtigen ist;
- Auch bei Einschaltung eines Betriebsführers verbleibt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung bei der jeweiligen Gemeinde, die sich nicht vollständig entpflichten kann.

Variante 7: Beitritt zu z.B. TEO AÖR in NRW und/oder Betriebsführung durch diese AÖR

TEO ist eine AÖR in NRW und umfasst die Abwasserentsorgung für die Städte Telgte, Everswinkel, Ostbevern und Behlen. Die AÖR wurde 2012 gegründet, um Synergieeffekte in der Abwasserentsorgung insbesondere in den Bereichen technisches Personal, Erfüllung von Qualitätsstandards, Risikobewältigung aber auch in der kaufmännischen und organisatorischen Verwaltung zu heben.

Zweck der AÖR ist die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Stadt- und Gemeindegebieten der Trägerkommunen gem. § 46 LWG NRW mit Ausnahme der zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte.

TEO könnte auch Betriebsführungen für Dritte durchführen. Diese Dienstleistungen an Nichtmitglieder würde nur mit Umsatzsteuer berechnet werden können.

Bei einer Mitgliedschaft von Bad Laer und Glandorf in TEO – was verbunden wäre mit einer kompletten Übergabe der Aufgabe und des Vermögens – wird TEO die entsprechende Betriebsführung ohne Umsatzsteuer seinen Gebührenbereichen zuordnen.

Es bleiben die gleichen GmbH Probleme/Varianten wie oben dargestellt.

7. Beteiligung an einer AÖR in NRW



- Die Modalitäten einer länderübergreifenden Zusammenarbeit werden in Staatsverträgen geregelt.
- Ein Staatsvertrag zwischen NRW und Niedersachsen legt fest, dass in den Ländern Zweckverbände gebildet, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abgeschlossen und kommunale Arbeitsgemeinschaften vereinbart sowie Wasser- und Bodenverbände gegründet oder über die Landesgrenze hinweg ausgedehnt werden dürfen.
- Die AÖR ist bislang von keinem Staatsvertrag zwischen NRW und Niedersachsen erfasst. Hier wäre also zunächst ein entsprechender Staatsvertrag erforderlich, um eine Beteiligung an einer AÖR in NRW zu ermöglichen.

Ihre Ansprechpartner

WOLTER  HOPPENBERG

RAin Dr. Nadine Micus-Zurheide

Tel.: 02381/ 921 22-472

micus-zurheide@wolter-hoppenberg.de

www.wolter-hoppenberg.de



Dipl.-Kfm. Sven Spreckelmeier, WP/ StB

Tel.: 0541/ 18 19 3-499

s.spreckelmeier@intecon.de

www.intecon.de

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

Dipl.-Kfm. Bernd Wolff

Tel.: 0431/ 5606-635

bernd.wolff@kw-kiel.de

www.kw-kiel.de